

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 22.5.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz, das Arbeitsmarktförde-
rungsgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert werden
Zl. 37.001/5-3/86

Dr. Jajek

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30 GE/986
Datum:	22. MAI 1986
Verteilt	26. MAI 1986 <i>Medlhammer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 22.5.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz, das Arbeitsmarktförde-
rungsgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert werden
Zl. 37.001/5-3/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert werden, nimmt der österreichische
Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Aus grundsätzlichen Überlegungen muß darauf hingewiesen werden, daß
es begrüßenswert ist, die soziale Lage arbeitsloser Dienstnehmer
hinreichend abzusichern, ein effizienter und umfassender Schutz
der Dienstnehmer vor Arbeitslosigkeit jedoch nur dann erreicht
werden kann, wenn für Betriebe gleichzeitig wirtschaftspolitische
Begleitmaßnahmen getroffen werden (Steuererleichterungen etc.),
die den Anreiz bieten, zusätzliche Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Abs.4 ALVG:

Die Heranziehung der ärztlichen Gutachten und Entscheidungen von
inländischen Sozialversicherungsträgern im Falle der Beantragung
einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung
gemäß § 23 Abs.1 lit.a im Zusammenhang mit der Frage, ob mit der
Zuerkennung der Leistung aus der Sozialversicherung gerechnet
werden kann, muß nachdrücklich abgelehnt werden. Bereits fast
70 % der Forstarbeiter gehen nicht aus Altersgründen, sondern
vorzeitig aus Invaliditätsgründen in Pension. Von den Anträgen
auf Zuerkennung einer Invaliditätspension werden zunächst - nach
der vorherrschenden Praxis - mehr als 90 % von den Sozialversi-
cherungsträgern abgelehnt, obwohl bei den folgenden schiedsgericht-
lichen Verfahren die Pension im land- und forstwirtschaftlichen
Bereich größtenteils zuerkannt wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Invalidität bzw. Berufsunfähig-
keit im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor-
liegt, handelt es sich nicht um eine medizinische Frage, sondern
ausschließlich um eine, unter Zugrundelegung des gesetzlichen
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitsbegriffes (§ 255 Abs.1 - 4
und § 273 Abs.1 und 2 ASVG) im Zuge eines umfangreichen Beweis-
verfahrens (Zeugeneinvernahme über die vom Versicherten ausge-

übte Tätigkeit), unter Heranziehung medizinischer und berufskundlicher Sachverständigengutachten, zu lösende Rechtsfrage. Gerade dieses Beweisverfahren wird von den Sozialversicherungsträgern aber nicht durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß mit 1.1.1987 das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz in Kraft tritt und damit mit einer Verfahrensverzögerung zu rechnen ist, stellt die beabsichtigte Neuregelung eine unbillige Schlechterstellung von Pensionswerbern dar.

Wie bisher, sollte bei der Bevorschussung von Pensionsleistungen nach § 23 AlVG die vorherige Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfallen und die Lösung dieser Rechtsfrage ausschließlich den dafür zuständigen Sozialgerichten überlassen bleiben. Diese Bestimmung wird auch deshalb abgelehnt, da bei etlichen Pensionswerbern der Eindruck entstehen könnte, daß eine Nichtgewährung eines Pensionsvorschlusses auch auf einen negativen Ausgang des schiedsgerichtlichen Verfahrens schließen läßt und somit von einer Klageeinbringung Abstand genommen wird.

§ 12 Abs.6 lit.b und § 26 Abs.4 lit.c AlVG:

Die vorgesehene Anhebung der Einheitswertgrenze von S 51.000,-- auf S 54.000,-- ist völlig unzureichend und nimmt insbesondere auf die Lohnentwicklung nicht Bedacht. Dies hat zur Folge, daß Nebenerwerbsbauern, die beispielsweise als Forstarbeiter hauptberuflich beschäftigt sind und den Winter über witterungsbedingt stempeln müssen, vom Bezug des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen sind.

§ 14 Abs.4 lit.f AlVG:

Nach der oben zitierten Gesetzesstelle in der derzeit noch geltenden Fassung sind die Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling für die Erfüllung der Anwartschaft anzurechnen.

Diese Bestimmung erwies sich als sehr vorteilhaft. Zumindest nach der in einigen Bundesländern herrschenden Auffassung und Praxis fielen unter den Begriff "krankenversicherungspflichtige Beschäftigung als Lehrling" sogar Zeiten der Heimlehre (Pflichtversicherung nach dem BSVG). Dies kam Heim- und Fremdlehringen in der Land- und Forstwirtschaft zugute, insbesondere dann, wenn das Karenzurlaubsgeld in Anspruch genommen werden sollte.

Die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 14 Abs.4 lit.f eliminiert die bisherige, für Lehrlinge bzw. Dienstnehmer günstige Formulierung.

§ 29 Abs.1 AlVG:

Es ist unkonsequent, daß bei einem Bezug von Berufsunfähigkeitspension oder Invaliditätspension das Karenzurlaubsgeld nicht ruhen soll.

Dabei würde es doch zu einem Doppelbezug von Leistungen kommen, die beide dazu dienen sollen, einen Entgeltverlust, der durch die Unmöglichkeit bzw. Unfähigkeit einer Beschäftigung nachzugehen (durch Kinderpflege, körperliche oder geistige Arbeitsunfähigkeit) entsteht, auszugleichen.

§ 39 AlVG:

Auch bei der Gewährung der Sondernotstandshilfe sollten die verheirateten Mütter, deren Ehegatten kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen oder deren Gatte für den Unterhalt der Kinder erwiesenermaßen nicht sorgt, gemäß § 27 Abs. 3 und 4 ebenfalls berücksichtigt werden.

§ 57 AlVG:

Nach § 57 des Entwurfes soll nun den Arbeitsämtern das Recht auf Erlassung einer Berufungsvorentscheidung eingeräumt werden, sofern der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist.

Ob damit, wie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt wird, wirklich eine Vereinfachung und Beschleunigung des Berufungsverfahrens erreicht wird, muß bezweifelt werden.

Nach unseren Erfahrungen mit Berufungsentscheidungen im Bereich der BAÖ werden die Verfahren eher verzögert.

Im Falle von ablehnenden Bescheiden der Arbeitsämter in erster Instanz wird seitens dieser Ämter kaum eine ausgeprägte Bereitschaft bestehen, den Berufungen vollinhaltlich stattzugeben.

Überdies machten wir die Erfahrung, daß die Bescheide der ersten Instanz oft rechtlich sehr dürftig sind. Daran dürfte sich kaum etwas ändern, wenn die Arbeitsämter in erster Instanz einen weiteren Bescheid in Form einer Berufungsvorentscheidung erlassen.

§ 57a AlVG:

Grundsätzlich ist diese Bestimmung zu begrüßen, obwohl zu befürchten ist, daß der politischen Intervention Tür und Tor geöffnet wird. Um derartige Mißstände zu unterbinden, ist es unbedingt erforderlich, die Befugnis zur Entscheidung über diese Härtefälle nicht dem Bundesminister für soziale Verwaltung, sondern dem Vermittlungsausschuß der Arbeitsämter zu übertragen. Damit dem im Art. 18 BVG festgelegten Legalitätsprinzip entsprochen ist, müßten die Härtefälle zumindest demonstrativ angeführt werden.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat in letzter Zeit mehrmals verlangt, daß den Landarbeiterkammern (und auch den Landwirtschaftskammern) in den Vermittlungs- und Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter wieder ein Stimmrecht zugestanden wird. Die beabsichtigte Novellierung des Arbeitsmarktförderungs-gesetzes bietet eine günstige Gelegenheit dafür.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)